
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Luzern

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin:	<i>Schweizerische Bundesbahnen SBB, 4600 Olten</i>
Bauvorhaben:	<i>Teilerneuerung Stützbauwerk km 7.357 zwischen den Haltestellen Luzern Verkehrshaus und Meggen Zentrum</i>
Zonen:	<i>Übriges Gebiet A, Wald, Wohnzone bis 17 m</i>
Grundstücke-Nrn.:	<i>780, 1701, 3115 (GB Luzern rechtes Ufer)</i> <small>Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.</small>
Ortsbezeichnung:	<i>Luzern Verkehrshaus, Meggen Zentrum</i>

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **13. Juni 2022 bis 12. Juli 2022**, auf der Stadtkanzlei Luzern, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht.

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Rodungen) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Art. 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung nach Art. 18. EntG;
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG;
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Einsprachen müssen schriftlich, begründet und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Luzern, 2. Juni 2022

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern